Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Appenzell Ausser-Rhoden
Autor: Bähler, E. L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-45345

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

d. Arbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen

Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird von Arbeitslehrerinnen erteilt, die sich über den Besitz der nötigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in pädagogischer und methodischer Hinsicht auszuweisen haben und befähigt sind, Unterricht in der Hauswirtschaft und im Kochen zu erteilen. Die Ausbildung geschieht an den Arbeitslehrerinnenseminarien anderer Kantone, insbesondere an der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Schaffhausen

Die Kantonsschule steht beiden Geschlechtern offen.

Humanistisches Gymnasium mit 5½ Jahreskursen. Vorbereitung auf die Universität. Maturitätsprüfung nach Typus A und B.

Realgymnasium mit 5½ Jahreskursen. Vorbereitung auf die technische Hochschule. Maturitätsprüfung nach Typus C.

Seminarabteilung siehe sub 7.

Die Klassen des humanistischen und realistischen Gymnasiums sowie die 1. und 2. Klasse der Seminarabteilung bilden die untere, die übrigen Klassen die obere Abteilung der Kantonsschule. Eintritt in die 1. Klasse nach dem erfüllten 13. Altersjahr, anschließend an die 2. Realschulklasse. Aufnahmeprüfung in allen Abteilungen. Abschluß Maturitätsexamen. Schulgeld für Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist. Schuljahrbeginn im Frühjahr.

Kanton Appenzell Außer-Rhoden

Gesetzliche Grundlagen

V. über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.Rh. vom 21. März 1935 (vom Kantonsrat erlassen). L. für die Primarschulen vom 20. März 1911 (vom Regierungsrat genehmigt). R. für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell A.Rh. vom 3. Dezember 1936 (vom Kantonsrat erlassen). Weisungen für die Ausrichtung von Beiträgen an die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel vom 1. März 1945 (von der Landesschulkommission erlassen).

L. für die Sekundarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 25. Februar 1936 (vom Regierungsrat erlassen). B. der Landesschulkommission betreffend Interpretation der Aufnahmebestimmungen Par. 15 der Schulverordnung vom 11. Oktober 1938 (betrifft Übertritt in die Sekundarschule aus einer weniger ausgebauten Primarschule).

V. über den beruflichen Unterricht im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 25. Januar 1934 (vom Kantonsrat erlassen). R. über die gewerbliche Berufsschule im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 19. Juli 1934 (vom Regierungsrat erlassen). Revidierte Bestimmungen der Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.Rh. vom

31. März 1944 (vom Kantonsrat erlassen, betrifft die Erklärung des Obligatoriums für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen). R. für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Jünglinge vom 6. April 1944 (vom Regierungsrat erlassen). K. R. B. über die Abänderung des 5. und 6. Abschnittes der kantonalen Schulverordnung betreffend Fortbildungsschulen vom 1. März 1945. R. für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 4. November 1935 (vom Regierungsrat erlassen). L. für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 5. Januar 1935 (vom Regierungsrat erlassen).

L. der Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen vom 18. Januar 1943 (vom Regierungsrat genehmigt).

Regulativ über die Prüfung der Stipendiaten für das Lehramt, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen vom 25. November 1935 (vom Regierungsrat genehmigt).

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 2–3½ Jahre. Jahreskurse von 45–48 Schulwochen. Es werden in 17 Gemeinden Kleinkinderschulen durchgeführt, die oft den Charakter von Kinderbewahranstalten haben.

2. Die Primarschule

Das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rhoden ist charakterisiert durch die weitgehende Autonomie der Gemeinden dem Kanton gegenüber. § 1 der Schulverordnung von 1935 sagt: «Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates und ist, vorbehältlich der besondern Stellung der Kantonsschule und der Privatschulen, Sache der Gemeinden.» Der Kanton setzt durch die Schulverordnung das Eintrittsalter, die jährliche Schuldauer, die Lehrpläne, die obligatorischen Lehrmittel, die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl fest. Die Gemeinden bestimmen, ob Ganz- oder Halbtagunterricht. Dies ist die Ursache der Vielgestaltigkeit unter den Schulgemeinden, bedingt durch die stark ausgeprägte Streusiedlung, die Berg- und Hügellage mit den weiten Schulwegen. In einigen Gemeinden ist der Ganztagunterricht obligatorisch, in andern freiwillig. Die Schulverordnung schreibt den Gemeinden mit Halbtagunterricht die wöchentliche Stundenzahl vor (bei Vormittagsunterricht 18–21 Stunden, bei Nachmittagsunterricht 15 Stunden ohne Anrechnung der dem Turnen, der Mädchenhandarbeit und dem hauswirtschaftlichen Unterricht gewidmeten Zeit. In sämtlichen Gemeinden ist wenigstens für einzelne Klassen der Ganztagunterricht freiwillig oder obligatorisch, eingeführt.

Eintrittsalter. Verlangt wird das vor dem 1. Januar zurückgelegte 6. Altersjahr.

Schuldauer. 8 Alltagsschuljahre (Ganz- oder Halbtagsschule). Das Schuljahr beginnt im Mai.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen ist vom 3. Schuljahr an obligatrisch.

Knabenhandarbeitsunterricht, als freiwilliges Fach, ist in verschiedenen Gemeinden durchgeführt.

Spezialklassen. 4 Gemeinden führen Spezialklassen. Es bestehen vom Staate subventionierte, private Anstalten für geistig und körperlich anormale ebenso für schwererziehbare Kinder.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel an die Primarschule und die Mädchenarbeitsschule auf Kosten des Staates; die Schulmaterialien gehen zu Lasten der Gemeinde.

3. Die Sekundarschule (Realschule)

Übertritt für intelligente Schüler aus der 6. Primarklasse, sofern mindestens 2 Jahre die Ganztagsschule besucht wurde, sonst aus der 7. Klasse. 3 Jahreskurse, ein Austritt vorher ist möglich, wenn wenigstens 8 ganze Schuljahre absolviert wurden. Schulzeit 41–42 Wochen pro Jahr. An die Lehrmittel zahlt der Kanton Beiträge von 25 %. Der Rest, wie auch die Schulmaterialien werden entweder von den Gemeinden oder von den Eltern getragen.

Schulgeld nur von Schülern, deren Eltern nicht in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz haben.

Beginn des Schuljahres im Mai. Für die Mädchen obligatorischer Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Zeit der Lehrzeit. Kantonale Lehrlingsabschlußprüfung. Es werden 3 gewerbliche Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck. Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentlassenen Jugend.

a. Die allgemeinen und landwirtschaftlichen

Fortbildungsschulen sind für alle Jünglinge obligatorisch, welche keine beruflichen Fortbildungsschulen oder andere höhere Schulen besuchen. Sie umfassen 3 Jahreskurse.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Fortbildungsschulen für Töchter, inklusive Flick-, Koch- und Haushaltungsschulen, werden vom Staate unterstützt. Die Gemeinden können sie obligatorisch erklären. Es werden in allen Gemeinden Töchterfortbildungsschulen geführt; in 14 Gemeinden ist deren Besuch obligatorisch, in 6 Gemeinden freiwillig.

6. Die vollen Berufsschulen

Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen

3 Jahreskurse. Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule oder der Oberrealschule. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung. Diplom. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen, die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Stipendien und anderweitige Unterstützung auf Grund des Stipendiengesetzes. Beginn des Schuljahres im Mai.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Appenzell besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau betreffend Aufnahme und Patentierung von appenzellisch-außerrhodischen Lehramtsschülern im

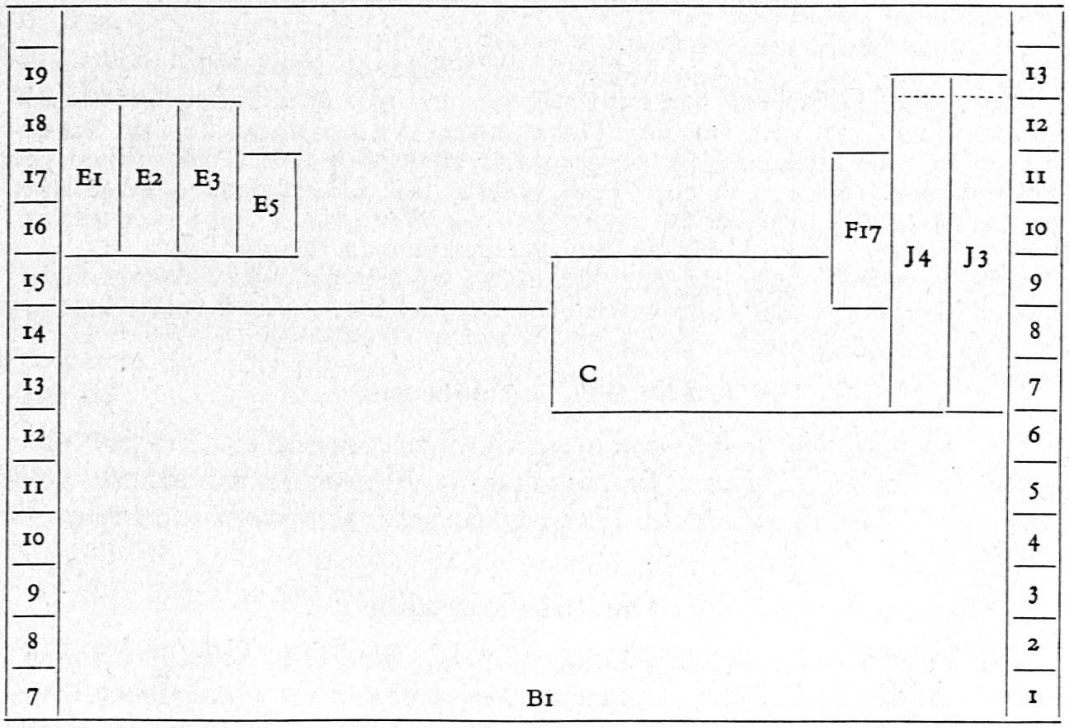

Altersjahr Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 1. Januar Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

Seminar Kreuzlingen. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen erfolgt meistens am Arbeitslehrerinnenseminar der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule in Trogen
(Für Knaben)

Literargymnasium 6½ Jahreskurse. Richtung nach Typus A (obligatorischer Griechischunterricht).

Realgymnasium 6½ Jahreskurse. Richtung nach Typus B (obligatorischer Englischunterricht).

Oberrealschule 6½ Jahreskurse, Typus C.

Handelsschule siehe sub 6.

Für alle Abteilungen Aufnahmeprüfung. Anschluß an die 6. Primarklasse, zurückgelegtes 12. Altersjahr. Abschluß Maturitätsexamen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen. Die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Stipendien und anderweitige Unterstützung auf Grund des kantonalen Stipendiengesetzes. Beginn des Schuljahres im Mai.

Kanton Appenzell Inner-Rhoden

Gesetzliche Grundlagen

Sch.V. vom 29. Oktober 1896 mit Revisionen von 1902 (Einführung des 7. Schuljahres), vom 26. Mai 1925 (staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter), vom 28. November 1928 (Obligatorium der Mädchenarbeitsschule). – V. über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes vom 24. November 1930 mit Revisionen vom 26. März 1934, 3. April 1944 und 25. November 1946. – Prov. L. für die Primarschulen vom 12. Oktober 1946.

G.B. betreffend Änderung der Art. 40 bis 49 betreffend Fortbildungsschulen vom 28. Mai 1945. – R. über die gewerbliche Berufsschule Appenzell vom 3. September 1943.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind staatlich nicht organisiert. Träger: Gemeinden, Vereine, Private. Eintrittsalter: 3. Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Kleines Schulgeld. Einzig in Appenzell wird ein Kindergarten geführt.

2. Die Primarschule

Die Sorge für genügenden Primarunterricht ist den 15 Schulgemeinden, die sich auf die 6 politischen Gemeinden verteilen, übertragen. Ähnlich wie im Kanton Appenzell Außerrhoden haben die Schulgemeinden, die unter Beihilfe des Staates für die Kosten des Schulwesens aufzukommen haben, große Kompetenzen.